Verfahrensgang
OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 13.12.2011 – OVG 12 B 35.11, IPRspr 2011-107

Rechtsgebiete
Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019
Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Leitsatz

Ob ein Elternteil die alleinige Personensorge im Sinne des § 32 III AufenthG besitzt, richtet sich gemäß Art. 21 EGBGB nach dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (hier: Republik Mazedonien).

Durch die Übertragung des Sorgerechts für ein minderjähriges Kind nach Art. 80 I und IV des mazedonischen Familiengesetzes Nr. 4828 vom 15.12.1992 (Sl. vesnik Mak. Nr. 80/92 vom 22.12.1992) in der Fassung vom 8.2.1996 auf einen Elternteil verbleiben dem nichtsorgeberechtigten anderen Elternteil substanzielle Mitentscheidungsrechte und -pflichten (etwa das Recht zur Aufenthaltsbestimmung).

Eine Entscheidung über die Anerkennung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung nach § 32 IntFamRVG erstreckt lediglich die Wirkungen, die der Entscheidungsstaat der ausländischen Entscheidung beilegt, auf das Inland. Eine Anerkennungsentscheidung nach dem IntFamRVG ist nicht so weitreichend wie eine Anerkennungsentscheidung nach § 4 AdWirkG, da sich die Bindungswirkung der vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung sowohl auf die Anerkennung oder Wirksamkeit der ausländischen Adoption als auch auf deren Wirkungsumfang im Inland erstreckt. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen
4828/1992 FamG (Nordmazedonien) **Art. 80**; 4828/1992 FamG (Nordmazedonien) **Art. 90**
AdWirkG **§ 2**; AdWirkG **§ 4**
AufenthG **§ 4**; AufenthG **§ 6**; AufenthG **§ 32**
EGBGB **Art. 21**
EuSorgeRÜ **Art. 7**; EuSorgeRÜ **Art. 7 ff.**; EuSorgeRÜ **Art. 10**
FamFG **§ 108**
Familienzusammenführungs-RL 2003/86/EG **Art. 4**
IntFamRVG **§ 16**; IntFamRVG **§§ 16 ff.**; IntFamRVG **§ 20**; IntFamRVG **§ 32**
VwGO **§ 113**

Sachverhalt

[Siehe auch den in weiten Teilen übereinstimmenden Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 27.7. 2011 – OVG 12 S 2.11.]

Die Beteiligten streiten über die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung. Die 1993 geborene Kl. ist maz. Staatsangehörige. Die Ehe ihrer Eltern, die ebenfalls maz. Staatangehörige sind, wurde mit Urteil des Amtsgerichts T./Mazedonien geschieden. Die Kl. wurde in einem Scheidungsurteil von 1998 zunächst ihrer Mutter „zur Aufbewahrung, Unterhalt und Erziehung zugesprochen“. Im Januar 2001 reiste der Vater der Kl. ins Bundesgebiet ein. Im Februar 2001 wurde ihm, nachdem er eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hatte, zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilt, die später unbefristet verlängert wurde. Im Jahr 2002 änderte das Amtsgericht T. auf Antrag des Vaters der Kl. mit Urteil das urspr. Scheidungsurteil dahingehend ab, dass die Kl. dem Vater „zur Aufbewahrung, Erziehung und Lebensunterhalt zugeteilt“ wurden. 2008 beantragte die Kl. bei der Botschaft der Bekl. in S./Mazedonien die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung mit ihrem Vater.

Die Botschaft lehnte den Antrag ab. Daraufhin erhob die Kl. Klage vor dem VG Berlin. Im Zuge des erstinstanzlichen Klageverfahrens legte die Kl. einen Beschluss des AG Köln (FamG) vor, dessen Tenor

lautet: „Die Entscheidung des Amtsgerichts T. vom 14.1.2002, mit der das Sorgerecht für die Jugendliche N. H., geboren ...1993 in C./Mazedonien, auf den Vater K. H. übertragen wurde, wird anerkannt.“ Mit Urteil hat das VG die Bekl. zur Erteilung des begehrten Visums verpflichtet. Hiergegen wendet sich die Bekl. mit ihrer Berufung.

Aus den Entscheidungsgründen:
(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] Die zulässige Berufung der Bekl. ist begründet. Der ablehnende Bescheid der Bekl. ist rechtmäßig, denn der Kl. steht weder ein Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums zur Familienzusammenführung mit ihrem Vater zu, noch hat sie einen Anspruch auf Neubescheidung, § 113 V 1, 2 VwGO.

[2] I. Die Kl. kann ihr Nachzugsbegehren nicht auf § 32 III i.V.m. §§ 4 I, 6 IV 2 AufenthG stützen. Danach ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Visums zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen ...

[3] Alleinige Personensorge im Sinne von § 32 III AufenthG i.V.m. Art. 4 I 1 lit. c der Familienzusammenführungsrichtlinie [Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vom 22.9.2003 (ABl. Nr. L 251/12)] besitzt ein Elternteil nur, wenn dem anderen Elternteil bei der Ausübung des Sorgerechts keine substanziellen Mitentscheidungsrechte und -pflichten zustehen, etwa in Bezug auf Aufenthalt, Schule und Ausbildung oder Heilbehandlung des Kindes. Ob dies der Fall ist, richtet sich gemäß Art. 21 EGBGB nach dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. BVerwGE 133, 329, 336 *(IPRspr 2009-82)*).

[4] 1. Gemessen daran standen der Mutter der Kl. trotz der Sorgerechtsentscheidung des maz. Amtsgerichts T. vom 14.1.2002 weiterhin substanzielle Mitentscheidungsrechte und -pflichten zu, sodass der Vater im hier maßgeblichen Zeitraum nicht alleiniger Inhaber der Personensorge war.

[5] Die Übertragung des Sorgerechts für ein minderjähriges Kind nach Art. 80 I und IV des maz. Familiengesetzes Nr. 4828 vom 15.12.1992 (Sl. vesnik Mak. Nr. 80/92 vom 22.12. 1992) i.d.F. vom 8.2.1996 (*Bergmann-Ferid-Heinrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Mazedonien [132. Lfg.] S. 43 ff.) auf ein Elternteil begründet nach der st. Rspr. des Senats (vgl. Urteile vom 7.12.2010 – OVG 12 B 11/08 und OVG 12 B 29/09 – juris) keine alleinige Personensorge im Sinne des § 32 III AufenthG. Dem nichtsorgeberechtigten Elternteil verbleiben bei Sorgerechtsübertragungen nach diesen Bestimmungen des maz. Familiengesetzes zumindest nach der maz. Rechtspraxis substanzielle Mitentscheidungsrechte und -pflichten (etwa das Recht zur Aufenthaltsbestimmung). Dass der Mutter der Kl. die ihr zustehende Rechtsposition etwa wegen Vernachlässigung des Kindes aberkannt oder entzogen worden wäre (vgl. Art. 90 I maz. Familiengesetz), lässt sich dem Urteil des Amtsgerichts T. vom 14.1.2002 nicht entnehmen. Die Kl. wurde dem Vater zur ‚Aufbewahrung, Erziehung und Unterhaltung’ zugesprochen, weil er die ‚besseren Bedingungen’ für das Kind habe.

[6] 2. Daran ändert auch der Beschluss des AG Köln vom 7.4.2010 nichts. Denn durch den Anerkennungsbeschluss konnte, unabhängig von der Frage, ob dieser Bindungswirkung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren entfaltet, lediglich die Wirkung, die die maz. Sorgerechtsentscheidung in Mazedonien hat, auf Deutschland erstreckt werden.

[7] Da Mazedonien Vertragsstaat des ESÜ und kein Mitglied der EU ist, richtet sich die Anerkennung einer in Mazedonien ergangenen Sorgerechtsentscheidung in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 7 ff. ESÜ i.V.m. §§ 32, 16 ff. IntFamRVG. Aus Art. 7 ESÜ ergibt sich, dass ausländische Sorgerechtsentscheidungen grundsätzlich im Bundesgebiet anzuerkennen sind. Gemäß § 32 i.V.m. §§ 16 II, 20 I IntFamRVG kann die Anerkennung durch Beschluss des FamG gesondert festgestellt werden. Wie auch bei Anerkennungsentscheidungen nach § 108 FamFG werden durch eine Anerkennungsentscheidung nach § 32 IntFamRVG nur die Wirkungen, die der Entscheidungsstaat der ausländischen Entscheidung beilegt, auf das Inland erstreckt (sog. Wirkungserstreckung, vgl. für das FamFG: *Haußleiter-Gomille*, FamFG, 2011, § 108 Rz. 5 ff.; *Musielak-Borth*, Familiengerichtliches Verfahren, 2. Aufl., § 108 Rz. 6; MünchKommZPO-*Rauscher*, 3. Aufl., § 108 FamFG Rz. 16; BeckOK-FamFG/*Hahne-Munzig-Sieghörtner*, § 108 Rz. 45; vgl. für

die ZPO: BeckOK-ZPO/*Vorwerk-Wolf-Bach*, § 328 Rz. 52; MünchKommZPO-*Gottwald* aaO § 328 Rz. 144; *Musielak-Stadler*, ZPO, 7. Aufl., § 328 Rz. 34 m.w.N.; *Zöller-Geimer*, ZPO, 29. Aufl., § 328 Rz. 22). Insofern unterscheidet sich eine Anerkennungsentscheidung nach dem IntFamRVG und dem AdWirkG. Die dort normierte Bindungswirkung der vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung erstreckt sich gemäß § 2 AdWirkG ausdrücklich sowohl auf die Anerkennung oder Wirksamkeit der ausländischen Adoption (§ 2 I AdWirkG) als auch auf deren Wirkungsumfang im Inland (§ 2 II 1 AdWirkG). Eine dem § 2 II 1 AdWirkG entspr. Vorschrift, nach welcher im Anerkennungsverfahren zugleich rechtsverbindlich festgestellt wird, welche Wirkungen daraus in Deutschland folgen, findet sich weder im FamFG noch im IntFamRVG. Damit hat der Gesetzgeber dem Anerkennungsbeschluss nach dem AdWirkG ausdrücklich weitreichendere Folgen als Anerkennungsbeschlüssen in Fällen der Sorgerechtsübertragung auf ein Elternteil beigelegt (zu den Wirkungen des Anerkennungsbeschlusses nach dem AdWirkG vgl. *Wagner*, FamRZ 2006, 744, 750 ff.). Sofern die ausländische Entscheidung geringere Wirkungen entfaltet als vergleichbare inländische Entscheidungen, erfolgt durch die Anerkennung keine ‚Aufwertung' oder Ausweitung der ausländischen zu einer vergleichbaren inländischen Entscheidung (MünchKommZPO-*Rauscher* aaO Rz. 17; *Wagner* aaO 751 m.w.N.). Im Ergebnis kann einer ausländischen Entscheidung im Inland nicht mehr Wirkung zugesprochen werden, als ihr im Ausland zukommt.

[8] Gemessen daran hat der Anerkennungsbeschluss des AG Köln vom 7.4.2010 lediglich die Wirkung, dass das Urteil des maz. Amtsgerichts T. vom 14.1.2002 insoweit anerkannt wurde, als dadurch dem Vater der Kl. zwar das Sorgerecht übertragen wurde, ihrer Mutter aber zugleich substanzielle Mitentscheidungsrechte verblieben. Wenn das AG Köln in der Begründung seiner Anerkennungsentscheidung ausführt, dem Vater sei das alleinige Sorgerecht übertragen worden und die Mutter habe der Übertragung der Alleinsorge auf den Vater zugestimmt, kann daraus keine Aufwertung der maz. Sorgerechtsentscheidung folgen. Vielmehr hat das AG Köln damit lediglich bestätigt, dass dem Vater der Kl. mit dem Urteil des Amtsgerichts T. das alleinige Sorgerecht im mazedonischen Sinn übertragen wurde. Das enthält jedoch nicht die Feststellung, dass das maz. alleinige Sorgerecht den Anforderungen des § 32 III AufenthG genügt. Da das maz. alleinige Sorgerecht beinhaltet, dass substanzielle Rechte und Pflichten bei dem anderen Elternteil verbleiben, kann die Sorgerechtsentscheidung des Amtsgerichts T., anerkannt durch das AG Köln, nicht dazu führen, dass der Vater der Kl. allein personensorgeberechtigt für diese im Sinne des § 32 III AufenthG ist.

[9] Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob die Entscheidung des Amtsgerichts T. inhaltlich gegen den deutschen ordre public verstößt und ihrer Anerkennung das Anerkennungshindernis des Art. 10 Nr. 1 lit. a ESÜ entgegenstand. Ebenso wenig hatte der Senat darüber zu befinden, ob die Anerkennungsentscheidung des AG Köln wegen der etwaigen Nichtberücksichtigung eines Anerkennungshindernisses für das hiesige Verfahren Bindungswirkung entfaltet.

Fundstellen

LS und Gründe
FamRZ, 2012, 1911

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2011-107

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.